

**4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen
- Kölner Taxitarif -
vom _____**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.3.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), zuletzt geändert mit der 3. Änderungsverordnung vom 28.07.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 07.08.2013, Seite 508 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst:

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundpreis

1.1 Tag

Grundpreis werktags von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr **3,00 €**

1.2 Nacht- Sonn- und Feiertag

Grundpreis nachts von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen **4,00 €**

(Im Grundpreis ist bei Gültigkeit des Tagtarifs eine erste Wegstrecke bis 55,56 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden und bei Gültigkeit des Nacht-, Sonn- und Feiertagstarifs eine erste Wegstrecke bis 47,62 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden enthalten).

2. Kilometerpreise

2.1 Stufe-1 (bis 7 km gefahrene Wegstrecke):

2.1.1 Tagtarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-23.00 Uhr je Kilometer
(Schaltung nach 55,56 m = 0,10 €).

1,80 €

2.1.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 23.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer
(Schaltung nach 47,62 m = 0,10 €).

2,10 €

2.2 Stufe-2 (ab dem 8. km gefahrene Wegstrecke):

2.2.1 Tagtarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-23.00 Uhr je Kilometer
(Schaltung nach 62,50 m = 0,10 €).

1,60 €

2.2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 23.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer
(Schaltung nach 55,56 m = 0,10 €).

1,80 €

3. Wartezeitpreis

je Minute

0,50 €

(Schaltung je 12,00 Sekunden = 0,10 €).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet,
länger als 15 Minuten zu warten.

4. Erhöhter Grundpreis/ Zuschlag

- 4.1** Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht sich der Grundpreis um **6,00 €**
- 4.2** Bezahlung mit Kreditkarte (Zuschlag) **1,00 €**
Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

- 2. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.**

Artikel 2

In-Kraft-Treten/ Übergangsregelung

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des Kölner Taxitarifs vom 28.07.2013 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln
als Kreisordnungsbehörde